

Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG; Stellungnahme der Preisüberwachung; Beschlüsse der Stadt; Bericht

Datum: 27. November 2025
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Antrag: Verzicht auf die Abgabe	3
2.1	Antrag	3
2.2	Beschluss	3
2.3	Begründung	3
3	Beilage	3

1 Ausgangslage

Das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG wurde am 6. November 2025 bei der Preisüberwachung zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 24. November 2025 nahm die Preisüberwachung Stellung zum geplanten Reglement und formulierte einen Antrag.

2 Antrag: Verzicht auf die Abgabe

2.1 Antrag

Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung zu verzichten.

2.2 Beschluss

Der Empfehlung wird nicht nachgekommen.

2.3 Begründung

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilleitungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben. Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der BKW Energie AG der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten werden.

3 Beilage

Stellungnahme der Preisüberwachung vom 24. November 2025 "Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens"